Stadt Fürth

Beschlussvorlage

PA/0845/2021

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	16.07.2021	öffentlich - Beschluss

Einstellung von Verwaltungsnachwuchskräften 2022

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Bedarfsberechnung

Beschlussvorschlag:

Zum 01.09.2022 werden im mittleren Funktionsbereich (2. Qualifikationsebene) **13** Verwaltungsnachwuchskräfte eingestellt.

Zum 01.10.2022 werden im gehobenen Funktionsbereich (3. Qualifikationsebene) **8** Verwaltungsnachwuchskräfte eingestellt. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der 2. Qualifikationsebene für die Ausbildungsqualifizierung (vormals Aufstieg) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen berücksichtigt; jedoch nicht mehr als 2 Personen unter Anrechnung auf den Bedarf.

Evtl. nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zugewiesene Soldatinnen/Soldaten rechnen auf den Bedarf an.

Das Personalreferat wird ermächtigt, unterjährig vakant werdende Ausbildungsstellen (z.B. Ausbildungsabbruch, Nichtbestehen von Prüfungen) oder durch kurzfristige Absagen nicht besetzte Plätze nach Möglichkeit zeitnah nachzubesetzen. Zudem wird das Personalreferat ermächtigt, falls mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorliegen, Zusagen im Vorgriff zu erteilen (unter Abzug im Folgejahr). Sollten wiederum, trotz intensiver Bemühungen, nicht genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden, erfolgt Ermächtigung, auf die Besetzung von Ausbildungsplätzen zu verzichten und den Bedarf ggf. anderweitig zu decken. Dasselbe gilt für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie und seiner Auswirkungen die Ausbildungskapazitäten nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Ausbildungsplanung durchzuführen.

Sachverhalt:

Dem Einstellungsvorschlag der Verwaltung geht eine Personalbedarfsplanung für das Jahr 2025 voraus, die sich auf prognostizierte Renteneintritte sowie statistische Mittelwerte stützt

(siehe Anlage). Die Besetzung der Ausbildungsplätze im mittleren Funktionsbereich erfolgt mit Tarifbeschäftigten oder mit Beamtinnen und Beamten der 2. Qualifikationsebene. Die Aufschlüsselung wird in enger Abstimmung mit der Personalvertretung unter Berücksichtigung der vorliegenden Bewerbungen vorgenommen. Angestrebt wird eine Aufteilung 6 (VFA) zu 7 (QE2).

Auf den Einstellungsbedarf in der 3. Qualifikationsebene (3. QE) werden Beamtinnen und Beamte der 2. Qualifikationsebene, die sich für die Aufstiegsqualifizierung (vormals Aufstieg) bewerben und die förmlichen Voraussetzungen erfüllen, angerechnet. Es können pro Jahr höchstens zwei Beamtinnen oder Beamte dafür zugelassen werden, da andernfalls der mittlere Funktionsbereich stark ausgedünnt werden würde. (In der Regel ist die Nachfrage nach der Ausbildungsqualifizierung auch nicht größer.) Soldatinnen und Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG), die auf Vorbehaltsstellen zugewiesen werden, mindern ebenfalls den Einstellungsbedarf. Nach gegenwärtigem Stand wird für 2022 eine Zuweisung in der 3. QE erwartet.

Aktuell befinden sich **58 Verwaltungsnachwuchskräfte** in Ausbildung, davon 21 im Abschlussjahr. Im Herbst 2021 ist die Einstellung von 26 Nachwuchskräften vorgesehen. Mit den für 2022 berechneten weiteren 21 Personen sind die Ausbildungskapazitäten in den Ämtern und Dienststellen, wie bereits in den Vorjahren gemeldet, **mehr als ausgereizt**. Wir hatten auf diese Problematik bereits im POAu vom 19.07.2019 hingewiesen. Die Corona-Pandemie hat die Situation drastisch verschärft, da die Zahl der Personen pro Büro reduziert und Nachwuchskräfte nicht mehr „aufgenommen“ wurden. Zudem werden durch Personalmehrung in den Ämtern Ausbildungsplätze zu „regulären“ Arbeitsplätzen umgewidmet. Die Einstellung der o.g. Anzahl von Personen steht daher auch unter dem Vorbehalt, dass eine Rückkehr in den „Normalbetrieb“ in den Ämtern erfolgt und dass sich die Ausbildungsplatzsituation in den Ämtern und Dienststellen verbessert. Das Personalamt ist diesbezüglich laufend in Kontakt mit den Ämtern. Trotz höchst effizienter Ausbildungsplanung stellt der Schwund an Ausbildungsressourcen neben der Ausbildungsakquise die größte Herausforderung für die Ausbildungsleitung dar.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen					jährliche Folgelasten			
[ ] nein	[X] ja	Gesamtkosten	1.305.000 €		[X] nein	[ ] ja	€	
Veranschlagung im Haushalt								
[ ] nein	[ ] ja	Hst.	Budget-Nr.	im	[ ] Vwhh	[ ] Vmhh		
wenn nein, Deckungsvorschlag:								

Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit:

Bestehen Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit?			
[ ]	Ja, siehe Anlage	[X]	Nein

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 28.06.2021

gez. Dr. Ammon

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Personalamt Meier, Monika	Telefon: (0911) 974-1340

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung am 16.07.2021

Protokollnotiz:

Beschluss:
Zum 01.09.2022 werden im mittleren Funktionsbereich (2. Qualifikationsebene) **13** Verwaltungsnachwuchskräfte eingestellt.

Zum 01.10.2022 werden im gehobenen Funktionsbereich (3. Qualifikationsebene) **8** Verwaltungsnachwuchskräfte eingestellt. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der 2. Qualifikationsebene für die Ausbildungsqualifizierung (vormals Aufstieg) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen berücksichtigt; jedoch nicht mehr als 2 Personen unter Anrechnung auf den Bedarf.

Evtl. nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zugewiesene Soldatinnen/Soldaten rechnen auf den Bedarf an.

Das Personalreferat wird ermächtigt, unterjährig vakant werdende Ausbildungsstellen (z.B. Ausbildungsabbruch, Nichtbestehen von Prüfungen) oder durch kurzfristige Absagen nicht besetzte Plätze nach Möglichkeit zeitnah nachzubesetzen. Zudem wird das Personalreferat ermächtigt, falls mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorliegen, Zusagen im Vorgriff zu erteilen (unter Abzug im Folgejahr). Sollten wiederum, trotz intensiver Bemühungen, nicht genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden, erfolgt Ermächtigung, auf die Besetzung von Ausbildungsplätzen zu verzichten und den Bedarf ggf. anderweitig zu decken. Dasselbe gilt für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie und seiner Auswirkungen die Ausbildungskapazitäten nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Ausbildungsplanung durchzuführen.

Beschluss: mit Mehrheit beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**